11.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13.Februar 1952

394/J

Anfrago

der Abg.Marchner, Probst, Gumplmayer und Genossen an den Bundesminister für Justiz,

betroffend Einmischung der Handelskammer in die Gerichtsbarkeit.

COD (8) DOD (5) DOD

Den anfragenden Abgeordneten ist nachstehendes Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Justizministerium zur Kenntnis gebracht worden.

"An das Bundosministerium für Justiz, V i e n l., Justizpalast.

Die Bundeskammer beehrt sich darauf hinzuweisen, dass, beginnend mit dem Jahre 1945, zahlreiche Unternehmer zur Behebung der Wohnungsnot und Erhöhung der Produktion Werkswohnungen aus eigenen Mitteln gebaut haben, die sie den Werksangehörigen vollkommen unentgeltlich zur Verfügung stellten und noch stellen. Es handelt sich effektiv um Naturalleistungen in der Form der Beistellung von Wohnräumen, ohne dass mit den Arbeitnehmern ein Mietvertrag abgeschlossen worden wäre. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses entfällt daher das Recht auf die Bemitzung der Wohnräume.

Es haben sich min in letzter Zeit die Fälle gehäuft, dass im Zuge der Auflösung des Dienstverhältnisses und der damit verbundenen Verpflächtung des Dienstnehmers zur Räumung der Wohnung den früheren Dienstnehmern langfristige Aufschiebungen der Räumungsexekution gewährt werden.

Die Bundeskarmer richtet hiemit an das Bundesministerium für Justiz, ohne damit an dem Grundsatz des Unabhängigkeit der Gerichte in irgendeiner Form rühren zu wollen, die Bitte, die Richter darauf hinzuweisen, dass die weitherzige Handhabung der für die mietengeschützten Wohnungen bestehenden Schutzbestimmungen auch auf die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Werkswohnungen in verschiedenen Richtungen sich nachteilig erweisen muss.

Die oft unter grossen materiellen Schwierigkeiten durchgeführte Erbauung von Werkswehnungen erfolgte, wie schon erwähnt, um bei dem gegenwärtigen Wohnraummangel den Werksangehörigen Wohngelegenheiten zu schaffen. Mit diesen Investitionen wurde nicht nur der Wohnungsmarkt entlastet, sondern auch die Arbeitsfreude der Dienstnehmer gehoben, die eine wichtige Voraussetzung für die für die Gesundung der Wirtschaft unerlässliche Steigerung der Produktivität ist.

12.Boiblatt

Bemblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Fobruar 1952

Entstehen aus einer aus was immer für Gründen erfolgten Auflösung eines Dienstverhältnisses anlässlich der Vergebung der Werkswohmung an den neuen Dienstnehmer Schwierigkeiten dadurch, dass der frühere Dienstnehmer erst nach einem langwierigen Verfahren zum Verlassen seiner ihm nicht mehr zustehenden Werkswohnung gebracht werden kann, so wird damit die zweckbedingte Widmung der Werkswohnung, nämlich einem tatsächlich im Werke beschäftigten Arbeitnehmer unentgeltlich als Wohnstätte zu dienen, eingeschränkt.

Daraus resultierend würde die weitere Handhabung der Delogierungsschutzbestimmungen auf die genannten Werkswohnräume dazu führen, dass
Neubauten von Betriebswohnungen kaum mehr errichtet werden würden, da
deren durch ihre Widmung zweckbedingte freie und unbeschränkte Verwendung
für Betriebszwecke nicht mehr sichergestellt wäre.

Es steht daher zu befürchten, dass im Falle der Beibehaltung der bisherigen Praxis der zur Entlastung des Wohmungsmarktes beitragende Bam von Werkswohnungen - sei es in eigenen Werkswohnhausbauten oder in sonstigen Betriebsgebäuden - in Hinkunft unterbleibt; der damit zu Lasten der Gesamtheit der Wohnungssuchenden eintretende Schaden stünde in gar keinem Verhältnis zu den Vorteilen, die einzelnen von einer Räumung betroffenen Werkswohnungsbenützern auf Grund der entgegenkommenden Übung der Gerichte zuteil wird.

Die Bundeskammer bittet daher, den Gerichten nahezulegen, dass sie die Prozess- und Exekutionsverfahren in allen die Räumung von Werkswehrungen betreffenden Angelegenheiten mit aller in der Sache gebetenen Beschleunigung unter Vermeidung jeglichen Zeitverlustes durchführen.

Über eine Mitteilung über das d.o. Verfügte wäre die Bundes-kammer sehr verbunden.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Der Generalsekretär:Dr.Korinek c.h.

Analle Bundeskammern.

Wien, am 7. Dezember 1951 RGp-Jdz 4205/B1

zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Für den Generalsekretär: Dr. Schwieland e.h." 18 Boiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13.Februar 1952

Vie daraus entnommen werden kann, ist den Bürokraten des Kammerstaates sogar die verfassungsmässig verankerte Unabhängigkeit der Gerichte bereits im Weg. Enthält dieses Schreiben doch nichts weniger als das Ansinnen an den Herrn Minister, die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit zu durchbrechen und den Gerichten den Auftrag der Handelskammer, bei Delogierungen aus Verkswohnungen mit aller Rücksichtslosigkeit vorzugehen, weiterzugeben.

Die anfragenden Abgeordneten nehmen zwar an, dass der Herr Bundesminister für Justiz dem unbestimmten Verlangen der Handelskammerbürekratie nach Verfassungsbruch die richtige Antwort gegeben hat, sie richten jedoch zur Beruhigung der Öffentlichkeit, die über diese Aktion der Unternehmeragenten mit Recht empört ist, die nachstehende

Anfraget

Welche Antwort hat der Herr Bundesminister für Justiz der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf ihr Schreiben vom 7.Dezember 1951, Zl.RGp-Jdz 4205/Bl, betreffend Werkswohnhausbauten, gegeben?